

# **BVGer E-4502/2017 vom 12. September 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-09-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4502\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4502_2017)

FR: TAF E-4502/2017 du 12 septembre 2019

IT: TAF E-4502/2017 del 12 settembre 2019

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Verfahrensakten der Mutter und der jüngeren Schwester der Beschwerdeführerin (Akten der Vorinstanz N [...], Akten des Bundesverwaltungsgerichts D-3432/2011), welche sich in der Schweiz befinden, beigezogen. Der Beschwerdeführerin wurde bis anhin keine Akteneinsicht gewährt. Angesichts des vorliegenden Verfahrensausgangs kann gestützt auf Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG auf die vorgängige Gewährung des rechtlichen Gehörs verzichtet werden

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Das SEM führte zur Begründung seiner ablehnenden Verfügung aus, die Beschwerdeführerin habe im Verlaufe des Verfahrens zu wesentlichen Punkten unterschiedliche Angaben gemacht. In der BzP habe sie angegeben, sie habe nie einen Pass erhalten oder beantragt. In der Anhörung habe sie hingegen ausgesagt, sie habe in Colombo einen Pass beantragt und erhalten. Auf diesen Widerspruch angesprochen habe sie gesagt, sie habe einen Pass beantragt, diesen aber nie benutzt. Hinzukommend habe sie sich auch bezüglich des gefälschten malaysischen Reisepasses, mit welchem sie ausgereist sei, widersprochen. Sie habe in der BzP gesagt er habe auf den Namen «Midulla» gelautet, während sie in der Anhörung angegeben habe, es sei der Name «Sangeerthana» im Pass aufgeführt gewesen. Da sie überdies keine rechtsgenügenden Identitätspapiere zu den Akten gereicht habe, obwohl sie in der BzP abgegeben habe, sie könne ihre sri-lankische Identitätskarte beschaffen, würden diese widersprüchlichen Angaben schwer wiegen. Solche Angaben seien häufig bei Asylsuchenden zu finden, welche ihre Identität und / oder ihren Reiseweg verschleiern wollten. Des Weiteren habe sie anlässlich der Anhörung von einem körperlichen Übergriff im Jahr 2015, bei dem sie angefasst worden sei, gesprochen. Sie habe gesagt, man habe sie angefasst und ihr ein Tuch auf die Nase gedrückt, danach sei sie bewusstlos geworden. Zu einem späteren Zeitpunkt in der Anhörung habe sie hingegen gesagt, sie habe nicht mitbekommen, wie sie angefasst worden sei, da sie ohnmächtig geworden sei. Nach ihrer Ohnmacht habe sie starke Blutungen gehabt. Es habe sich dabei um einen einmaligen Vorfall gehandelt. In der BzP habe sie hingegen erwähnt, sie sei in letzter Zeit mehrfach angefasst worden. Den besagten Vorfall habe sie dabei nicht genannt. Aufgrund der widersprüchlichen Angaben zum zentralen Asylvorbringen sei der Wahrheitsgehalt der Aussagen anzuzweifeln. Ausserdem habe sie die in Aussicht gestellten

Unterlagen über den Krankenhausaufenthalt nicht eingereicht. Aufgrund der aufgezeigten Widersprüche könne darauf verzichtet werden, auf weitere Unstimmigkeiten einzugehen. Hinzukommend halte der vorgebrachte sexuelle Übergriff auch aufgrund der vagen und detailarmen Schilderung der Glaubhaftigkeitsprüfung nicht stand. Sie habe sich auf vage und knappe Antworten beschränkt, obwohl sie in Anwesenheit von einem Frauenteam ausreichend Gelegenheit gehabt habe, in einem geschützten Rahmen über ihre Erlebnisse zu berichten. Aber selbst bei unterstellter Glaubhaftigkeit sei festzustellen, dass das Handeln von einzelnen fehlbaren Soldaten nicht dem sri-lankischen Staat zugerechnet werden könne. Sie habe es unterlassen, die Behörden über die erlittenen Misshandlungen zu informieren, obschon die Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit der sri-lankischen Behörden in der Regel gegeben sei. Abschliessend sei festzustellen, dass sie erst (...) Jahre alt gewesen sei, als ihr Vater umgekommen sei. Sie habe noch zwei Cousinen, die für die LTTE tätig gewesen seien, habe derentwegen jedoch keine Probleme geltend gemacht. Sie selbst habe nie etwas mit den LTTE zu tun gehabt. Betrachte man ihr Alter, ihren Werdegang und ihr soziales Umfeld, sei kein plausibles Verfolgungsinteresse der Behörden an ihr auszumachen. Ihre Vorbringen würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht standhalten. An dieser Einschätzung vermöge auch das durch einen Priester verfasste Schreiben nichts zu ändern, da es den Charakter eines Gefälligkeitsschreibens aufweise. Es sei auch keine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung - im Sinne der vom Bundesverwaltungsgericht umschriebenen Risikofaktoren - zu bejahen. Vor ihrer Ausreise sei die Beschwerdeführerin keiner konkreten Verfolgung ausgesetzt gewesen; allfällige im Zeitpunkt der Ausreise bestehende Risikofaktoren hätten demnach kein Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden ausgelöst. Es sei nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerdeführerin nun nach einer Rückkehr in den Fokus der Behörden geraten sollte. Zusammenfassend würden die Vorbringen weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, noch an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG standhalten. Demzufolge erfülle sie die Flüchtlingseigenschaft nicht und ihr Asylgesuch sei abzulehnen.

### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin bestritt in der Rechtsmitteleingabe den Vorhalt der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen und führte aus, dass gemäss Art. 7 AsylG die Glaubhaftmachung einem reduzierten Beweismass unterliege. Es sei im Sinne einer Gesamtwürdigung zu entscheiden und auf eine objektive Sichtweise abzustellen. Eine selektive Konzentration auf einzelne Elemente beziehungsweise Aussagen sei unzulässig. Ein Sachverhalt sei dann glaubhaft, wenn er als überwiegend wahrscheinlich erscheine. Bei den in der Verfügung des SEM genannten Widersprüchen in Bezug auf ihre Identitätspapiere handle es sich um kleinere Unstimmigkeiten, welche irrelevant seien, da sie sekundäre Vorbringen betreffen würden. Die Mutter und die Schwester, welche sich in der Schweiz befinden würden, könnten ihre Identität bestätigen. Sie hätten keine Vorteile davon, die Identität der Beschwerdeführerin vorzutauschen. Zu dem vom SEM aufgezeigten Widerspruch hinsichtlich der Übergriffe auf die Beschwerdeführerin sei zu entgegnen, dass der Begriff «angefasst zu werden» breit sei. Das SEM habe in der BzP nicht weiter eruiert, was sie mit der Aussage, sie sei in der letzten Zeit mehrfach angefasst worden, gemeint habe. Man hätte ihr mehr Fragen dazu stellen müssen. Das SEM habe seine Abklärungspflicht und das rechtliche Gehör dadurch verletzt. Man könne ihr nicht vorwerfen, dass sie den Vorfall, bei dem sie ohnmächtig geworden sei, nicht schon in der BzP genannt habe. Es könne nicht erwartet werden, dass sie in der BzP detailliert - und in Anwesenheit von Männern - den Vorfall erwähnt hätte. Sie habe in der BzP darauf

hingewiesen, dass eine geschlechtsspezifische Verfolgung gegeben sei. Es handle sich somit nicht um einen Widerspruch. Hinsichtlich der in Aussicht gestellten medizinischen Unterlagen müsse erwähnt werden, dass die Tante die Arztberichte aus Angst, selber befragt und bedroht zu werden, weggeworfen habe. Der damals behandelnde Arzt sei nicht mehr in dem Krankenhaus tätig, weshalb es ihr nicht gelungen sei, einen Ersatzbericht zu beschaffen. In der Rechtsmitteleingabe wird ferner auf einen Bericht der SFH vom 18. Dezember 2016 zur Situation im Vanni-Gebiet hingewiesen, gemäss welchem alleinstehende Frauen in der Nordprovinz mit Überwachung und sexueller Ausbeutung konfrontiert seien, wenn sie sich in einem Armee-Camp melden müssten. Die Beschwerdeführerin sei unverheiratet, ihr Vater verstorben und ihr Bruder (zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung) erst 16 Jahre alt. Aufgrund des Vaters und der beiden Cousinen seien klare Verbindungen zu den LTTE ersichtlich. Sie gehöre deshalb als alleinstehende Frau, mit Verbindungen zu den LTTE, in der Nordprovinz zu einer bestimmten sozialen Gruppe und sei - bei einer Rückkehr - noch immer gefährdet. In der Beschwerde wird mit Verweis auf den Bericht der SFH ferner darauf hingewiesen, dass gemäss Angaben des UN Committee Against Torture (CAT) die meisten Fälle von Folter durch staatliche Organe straflos bleiben würden. Der Staat biete kein wirksames Schutzsystem und unter diesen Umständen sei die Suche nach (staatlichem) Schutz für Opfer nicht zumutbar. Die Beschwerdeführerin habe ausserhalb des Vanni-Gebietes zudem keine Familienangehörigen, weshalb ihr keine innerstaatliche Fluchtalternative bleibe. Sie sei somit als Flüchtling anzuerkennen und ihr sei Asyl zu gewähren.

### **E. 5.3**

In ihrer Vernehmlassung entgegnete die Vorinstanz in Bezug auf die in der Beschwerde aufgezeigten deutlichen Verbindung zu den LTTE, dass der Vater der Beschwerdeführerin, welcher angeblich für den Geheimdienst der LTTE und als Waffenhändler gearbeitet habe, verstorben sei, als diese erst (...) Jahre alt gewesen sei. Bei den im Ausland lebenden Cousinen handle es sich nicht um nahe Verwandte. Überdies gehe aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (als Referenzurteil publiziert) hervor, dass nicht alle tamilischen Rückkehrenden, die eine tatsächliche oder vermeintliche Verbindung zu den LTTE aufweisen würden, einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahr vor Verfolgung ausgesetzt seien, sondern nur jene, die aus Sicht der Regierung bestrebt seien, den ethnischen Konflikt im Land wieder aufflammen zu lassen. Dabei habe die asylsuchende Person die für diese Beurteilung relevanten Umstände glaubhaft zu machen, was der Beschwerdeführerin nicht gelungen sei. Zudem erschliesse sich dem SEM nicht, inwiefern sie aufgrund ihres Geschlechts zu einer bestimmten sozialen Gruppe gehören solle, die per se Gefahr lief, ernsthaften Nachteilen ausgesetzt zu sein. Ausserdem sei nicht plausibel, dass die Tante die Arztberichte weggeworfen habe, da sie befürchtet habe, bedroht und befragt zu werden. Ebenfalls sei nicht plausibel, dass die Ausstellung eines medizinischen Krankenhausberichts von der Erreichbarkeit eines behandelnden Arztes abhängen würde. Im Übrigen verwies die Vorinstanz auf die Erwägungen ihrer Verfügung, an denen sie vollumfänglich festhielt.

### **E. 5.4**

Die Replikeingabe wurde dahingehend begründet, dass das SEM in seiner Vernehmlassung die Tätigkeiten des Vaters für die LTTE plötzlich in Frage stelle, was es jedoch in seiner Verfügung nicht getan habe. Damals sei die direkte Verbindung des Vaters zu den LTTE nicht verneint worden. Diesbezüglich sei auch auf das Asylverfahren der Mutter in der

Schweiz zu verweisen. Das SEM habe überdies nicht begründet, weshalb die Beschwerdeführerin aufgrund ihres Geschlechts nicht zu einer sozialen Gruppe gehören sollte. Es habe den in der Beschwerde zitierten Bericht von «Fokus Women» von April 2016 nicht berücksichtigt.

## **E. 6**

Nachfolgend ist zunächst zu prüfen, ob die Vorinstanz den Vorbringen zu Recht die Glaubhaftigkeit abgesprochen hat.

### **E. 6.1**

Vorab ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht keine Zweifel an der Identität der Beschwerdeführerin hat. Die Vorinstanz bringt in ihrer Verfügung die Vermutung an, die Beschwerdeführerin habe ihre Identität verschleiern wollen, da sie hinsichtlich ihrer Identitätspapiere unterschiedliche Angaben gemacht habe. Dieser Vorwurf des SEM ist in keiner Weise nachvollziehbar. Das SEM ist während des Asylverfahrens nicht von einer Identitätsverschleierung ausgegangen, sondern hat die Beschwerdeführerin demselben Kanton wie ihre Mutter und Schwester (N [...]) zugewiesen. Hätte die Vorinstanz Zweifel an der Identität der Beschwerdeführerin und somit an der Verwandtschaft mit den Personen des Dossiers N [...] gehabt, hätte sie sie wohl kaum demselben Wohnort zugewiesen. Die Beschwerdeführerin lebt seit Anknunft in der Schweiz mit ihrer Mutter und Schwester an derselben Adresse. Die Mutter der Beschwerdeführerin hat ausserdem bereits bei ihrer Anknunft in der Schweiz im Jahr (...) angegeben, sie habe eine Tochter mit den Personalien der Beschwerdeführerin, welche sich noch in Sri Lanka befinde (N [...], A1, F11). Ein pauschaler Hinweis in der Verfügung, ihr Verhalten sei oft bei Personen, welche ihre Identität verschleiern wollten, zu finden, und trage nicht dazu bei, die Glaubwürdigkeit der Aussagen zu stützen, ist somit unangemessen.

### **E. 6.2**

Des Weiteren zeigt ein Vergleich der Aussagen der Mutter der Beschwerdeführerin während ihrem Asylverfahren in der Schweiz mit den Aussagen der Beschwerdeführerin, dass sie hinsichtlich ihrer Wohnorte und der familiären Umstände weitgehend übereinstimmende Angaben gemacht haben. Aus den Akten der Beschwerdeführerin und ihrer Mutter ergibt sich insgesamt ein stimmiges Bild, und die Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin über ihre Biographie und ihre Lebensumstände erweisen sich insgesamt als glaubhaft. Im Verfahren der Mutter wurde zudem als glaubhaft befunden, dass ihr Ehemann (der Vater der Beschwerdeführerin) Mitglied der LTTE gewesen sei und eines gewaltsamen Todes durch die singhalesischen Behörden gestorben sei (vgl. Urteil des BVerger D-3432/2011 vom 22. Januar 2013, E. 4.1). In der Replikeingabe hat die Beschwerdeführerin zu Recht darauf hingewiesen, dass die Vorinstanz die LTTE-Verbindung des Vaters in der erstinstanzlichen Verfügung nicht angezweifelt hat. Demnach ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz auf Vernehmlassungsstufe diese Verbindung in Zweifel zieht. Es bleibt festzuhalten, dass das Gericht davon ausgeht, dass der Vater der Beschwerdeführerin für die LTTE tätig gewesen und gewaltsam umgekommen ist.

### **E. 6.3**

Auch in Bezug auf die Feststellung der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin habe sich widersprüchlich und vage zu den Übergriffen durch die Soldaten geäußert, ist festzuhalten, dass die Argumentation des SEM nicht überzeugt.

### **E. 6.3.1**

Die Vorinstanz hat in den Aussagen der Beschwerdeführerin zum Übergriff durch die Soldaten einen wesentlichen Widerspruch ausgemacht, da sie in der BzP von mehreren, in der Anhörung hingegen von einem körperlichen Übergriff gesprochen habe. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die BzP hinsichtlich der Asylvorbringen im Gegensatz zur Anhörung lediglich einen summarischen Charakter aufweist, in einem engen zeitlichen Rahmen und zudem ohne Anwesenheit einer Hilfswerkvertretung stattfindet, weshalb gemäss ständiger Rechtsprechung Aussagen in einer Befragung grundsätzlich nur ein beschränkter Beweiswert zukommt. Widersprüche dürfen daher für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit nur dann herangezogen werden, wenn klare Aussagen der Befragung in wesentlichen Punkten von den Asylvorbringen in den späteren Aussagen in der Anhörung diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, welche später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits in der Befragung zumindest ansatzweise erwähnt wurden (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 3 und aus der neueren Rechtsprechung etwa das Urteil des BVGer D-4295/2017 vom 9. Januar 2019 E. 6.1.2 m.w.H.). Die Beschwerdeführerin hat in der BzP ausgesagt, sie sei in letzter Zeit einige Male angefasst worden. Auf Nachfrage präzisiert sie, sie sei in letzter Zeit geschlagen und angefasst worden und man habe ihr gedroht, sie in einen Brunnen zu werfen. In dieser Art sei sie seit 2013 belästigt worden (A5, F7.01). Weitere konkrete Nachfragen seitens der Vorinstanz folgten diesbezüglich anlässlich der BzP nicht. Vor diesem Hintergrund kann kein wesentlicher Widerspruch zwischen der BzP und der Anhörung ausgemacht werden. Die zentralen Fluchtgründe brachte die Beschwerdeführerin bereits in der BzP vor. Die vom SEM geltend gemachte Diskrepanz, ob sie mehrere Male oder nur einmal angefasst worden sei, kann vielmehr auf den summarischen Charakter der BzP zurückgeführt werden. Sodann ist nicht nachvollziehbar, dass sich das SEM in seiner Verfügung lediglich auf diesen seiner Ansicht nach wesentlichen Widerspruch stützt und dabei ausser Acht lässt, dass sich im Übrigen die Aussagen der BzP mit den Angaben in der Anhörung decken.

### **E. 6.3.2**

Weiter hält die Vorinstanz der Beschwerdeführerin vor, ihre Schilderungen hinsichtlich des körperlichen Übergriffs seien knapp und vage ausgefallen, weshalb sie nicht glaubhaft seien. Die Vorinstanz hat pauschal auf drei Seiten des Anhörungsprotokolls verwiesen und nicht weiter ausgeführt, inwiefern die Antworten der Beschwerdeführerin vage gewesen seien. Die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der asylsuchenden Person werden in erster Linie aufgrund verschiedener Indizien beurteilt (den sogenannten Realkennzeichen: insbesondere Substantiiertheit und Plausibilität der Aussagen, innere und äussere Widersprüche der Aussagen sowie die innere Logik der Aussagen). Die Realkennzeichen sollen es den entscheidenden Behörden erlauben, die Aussagen der asylsuchenden Person möglichst objektiv und rechtsgleich zu beurteilen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit ist allerdings ein objektivierter, nicht ein objektiver Massstab anzuwenden: In die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Vorbringen müssen auch relevante individuelle Aspekte der asylsuchenden Person einbezogen werden. Entsprechend sind bei der Anwendung des Beweismasses gewisse persönliche Umstände der asylsuchenden Person zu berücksichtigen. Für die Prüfung der Glaubhaftigkeit bestimmter Aussagen ist eine Gesamtwürdigung aller Aspekte des Einzelfalles notwendig (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1, BVGE 2010/57 E. 2.3 und EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1). Nach Durchsicht der Akten und

unter Berücksichtigung dieser Grundsätze fällt auf, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin erkennbare Realkennzeichen aufweisen. Sie schildert beispielsweise erlebnisgeprägt das Zimmer, in dem der Übergriff stattfand und die ihr in Erinnerung gebliebenen Gerüche (A13, F93, F99-F101). Ferner beschreibt sie den Moment, als sie aus der Ohnmacht erwacht ist, Schmerzen verspürt hat und sich kaum bewegen konnte, mit während dem Ereignis aufgetreten Befindlichkeiten (F13, F85, F102f). Ebenso geht ihre Gefühlslage, wenn sie sich an den Angriff zurückerinnert, aus dem Protokoll eindrücklich hervor (A13, F84, F104). Bei einer Gesamtbetrachtung des Aussageverhaltens der Beschwerdeführerin fällt zudem auf, dass ihre Antworten insgesamt eher knapp ausgefallen sind und dies nicht als Unglaubhaftigkeitsmerkmal gewertet werden kann. So zeigt ein Strukturvergleich, dass kein Bruch in ihrem Erzählstil erfolgte. Beispielsweise berichtet sie über die Flucht der Mutter aus dem Flüchtlingscamp (A13, F47) - welche die Mutter in ihrem Verfahren gleich beschrieben hat und welche nicht anzuzweifeln ist - in einer ähnlichen Erzähldichte, wie auch über die erste Befragung im Armee-Camp nach ihrer Rückkehr ins Heimatdorf (A13, F78). Die eingereichte Bescheinigung des Krankenhauses in C.\_\_\_\_\_, aus welcher hervorgeht, dass die Beschwerdeführerin sich im Juli 2015 aufgrund Unterleibsschmerzen während dreier Tage hat behandeln lassen müssen, stützt ferner ihre Aussagen. Ausserdem äussert die Beschwerdeführerin an mehreren Stellen, dass sie über die körperlichen Übergriffe nicht sprechen möchte, Angst habe und sich schäme (A13, F84, F104-F108). An anderer Stelle gibt sie an, sie fühle sich dreckig (A13, F123). Der Ansicht der Vorinstanz, sie hätte während der Anhörung die Gelegenheit gehabt, in einem geschützten Rahmen eingehend über ihre Erlebnisse zu berichten, da es sich um ein Frauenteam gehandelt habe, kann nicht gefolgt werden. Obschon eine Befragung während eines Asylverfahrens in einem Frauenteam stattgefunden hat, kann dies nicht als geschützter Rahmen, wie es beispielsweise eine Therapiesitzung sein könnte, bezeichnet werden. Personen, welche sexuelle Gewalt erlitten haben, haben in der Regel Mühe, umfassend über das Erlebte zu sprechen, worauf auch die Beschwerdeführerin mehrmals im Laufe der Anhörung verweist. Der Grund dafür liegt im oft vorkommenden Vermeidungsverhalten hinsichtlich Gedanken, Gefühlen und Gesprächen mit Bezug auf die traumatischen Erlebnisse (vgl. BVGE 2009/51, E. 4.2.3 mit Hinweis auf EMARK 2003 Nr. 17, E. 4a-c). Vor diesem Hintergrund ist im Sinne eines Zwischenfazit festzuhalten, dass das Gericht die Aussagen der Beschwerdeführerin zum sexuellen Übergriff als ausreichend substantiiert und glaubhaft wertet.

### **E. 6.3.3**

Weitere Ausführungen zur Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführerin in Sri Lanka, namentlich betreffend die zahlreichen Befragungen, welche sie teilweise auch mit ihrem Bruder gemeinsam erlebt habe, unterblieben durch die Vorinstanz. Pauschal wies das SEM darauf hin, dass die Beschwerdeführerin keinen asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen vor ihrer Ausreise ausgesetzt gewesen sei. Dabei wird nicht deutlich, ob es die Vorbringen insgesamt, das heisst die seit 2011 geltend gemachten Befragungen im Armee-Camp, als unglaubhaft einstuft, oder ob es von deren fehlenden Asylrelevanz ausgeht. Die Behörden sind indes verpflichtet, die Vorbringen einer Partei ernsthaft und sorgfältig zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Eng damit zusammen hängt naturgemäss auch die Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (Art. 35 VwVG). Denn ob sich die Behörde tatsächlich mit allen erheblichen Vorbringen der Parteien befasst und auseinandergesetzt hat, lässt sich erst aufgrund der Begründung erkennen, was im vorliegenden Fall nicht deutlich wird. In ihren Erwägungen

führt die Vorinstanz lediglich auf, dass aufgrund des Alters, des Werdegangs und des sozialen Umfelds der Beschwerdeführerin kein plausibles Verfolgungsinteresse der Behörden ersichtlich sei. Es bleibt festzustellen, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der seit 2011 erlittenen Behelligungen, insbesondere auch unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontexts und der LTTE-Verbindung des Vaters, keine Zweifel an ihrer Darstellung aufkommen lassen.

#### **E. 6.4**

Das SEM hält in der ablehnenden Verfügung ferner fest, dass die Beschwerdeführerin aus dem durch einen Priester verfassten Schreiben nichts zu ihren Gunsten ableiten könne, da es den Charakter eines Gefälligkeitschreibens aufweise. Dieses vermöge somit nichts an der Einschätzung der fehlenden Glaubhaftigkeit der Vorbringen zu ändern. Dem Gericht erschliesst sich indes nicht, auf welches Schreiben die Vorinstanz sich bezieht, da sie dieses weder unter den eingereichten Beweismitteln aufführt, noch sich ein entsprechendes Dokument in den vorinstanzlichen Akten befindet.

#### **E. 6.5**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Erwägungen der Vorinstanz nicht überzeugen und die Verfügung Mängel aufweist. Das Bundesverwaltungsgericht geht von der Glaubhaftigkeit der Vorbringen aus. Die Anhörung der Beschwerdeführerin ist zwar eher knapp ausgefallen. Nach den obigen Erwägungen ist jedoch unter Gesamtwürdigung aller Elemente als glaubhaft zu erachten, dass sie immer wieder von der sri-lankischen Armee behelligt wurde und dass sie sexuelle Gewalt erlitten hat.

#### **E. 7**

Im Folgenden bleibt zu prüfen, ob die als glaubhaft befundenen Vorbringen, namentlich der sexuelle Übergriff durch die Soldaten und die weiteren Behelligungen, flüchtlingsrechtlich relevant im Sinne des Asylgesetzes sind.

#### **E. 7.1**

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zu-gefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 7, 2008/12 E. 7.2.6.2, 2008/4 E. 5.2). Gemäss der Schutztheorie ist somit die flüchtlingsrechtliche Relevanz einer Verfolgung vom Vorhandensein eines adäquaten Schutzes durch den Heimatstaat abhängig. Dieser Schutz ist als hinreichend zu qualifizieren, wenn die betroffene Person effektiven Zugang zu einer funktionierenden und effizienten Schutzinfrastruktur hat und ihr die Inanspruchnahme eines solchen innerstaatlichen Schutzsystems individuell zumutbar ist (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.3).

#### **E. 7.2.1**

Die Beschwerdeführerin wurde vor ihrer Ausreise aus Sri Lanka Opfer sexueller Gewalt seitens sri-lankischer Soldaten. Die Vorinstanz vertritt in ihrer Verfügung die Ansicht, dass

das Handeln einzelner fehlbarer Soldaten nicht dem sri-lankischen Staat anzulasten sei. Die Beschwerdeführerin habe es überdies unterlassen, die Behörden über die Misshandlungen zu informieren, obschon diese in der Regel schutzfähig und schutzwilling seien. Somit impliziert die Vorinstanz, dass es auch bei unterstellter Glaubhaftigkeit der Vorbringen an der Asylrelevanz fehlen würde.

### **E. 7.2.2**

In der Beschwerde wird unter Verweis auf einen Bericht der SFH und einen dort zitierten Bericht von Fokus Women darauf hingewiesen, dass in der Nordprovinz von Sri Lanka alleinstehende Frauen mit Überwachung und sexueller Ausbeutung konfrontiert seien, wenn sie sich in einem Armee-Camp melden müssten. Vergewaltigung und sexueller Missbrauch würden zu den gängigen Foltermethoden in Sri Lanka gehören. Gemäss Angaben des UN Committee Against Torture (CAT) vom 30. November 2016 würden die meisten Fälle von Folter durch staatliche Akteure straflos bleiben und würden nicht untersucht. Der Staat biete kein wirksames Schutzsystem, weshalb die Suche nach Schutz nicht zumutbar sei.

### **E. 7.2.3**

Wie in der Beschwerde unter Nennung verschiedener Berichte zu Sri Lanka treffend dargelegt wird, sind insbesondere alleinstehende tamilische Frauen sexuellen Übergriffen von Sicherheitskräften in der Nordprovinz ausgesetzt (siehe dazu: SFH, Sri Lanka: Situation im Vanni-Gebiet, Themenpapier der SFH-Länderanalyse, 18. Dezember 2016, Ziff. 3.1, <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/asien-pazifik/sri-lanka/161218-lka-vanni.pdf>; mit Verweis auf: Fokus Women, Shadow Report to the United Nations Committee on the Elimination of Discrimination Against Women [CEDAW], April 2016, S. 12-16, 18, 20, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1328665/1930\\_1463657465\\_int-cedaw-ngo-lka-23894-e.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1328665/1930_1463657465_int-cedaw-ngo-lka-23894-e.pdf), alle abgerufen am 4. September 2019). Darüber hinaus geht aus der Beschwerde und den vorliegenden Berichten hervor, dass der Staat nicht willens erscheint, tamilische Frauen vor sexueller Gewalt zu schützen (vgl. dazu auch Urteil des BVGer E-4170/2016 vom 29. April 2019, E 8.4 m.w.H.). Ein Bericht der International Crisis Group von 2017 führt aus, dass es bei sexuellen Übergriffen nur in sehr wenigen Fällen zu Strafverfahren komme, insbesondere wenn die mutmasslichen Täter Angehörige der Sicherheitsbehörden seien (vgl. International Crisis Group [ICG], Sri Lanka's Conflict-Affected Women: Dealing with the Legacy of War, Asia Report Nr 289, 28. Juli 2017, S. 11, <https://d2071andvip0wj.cloudfront.net/289-sri-lankas-conflict-affected-women-dealing-with-the-legacy-of-war.pdf>, abgerufen am 4. September 2019). Auch das SEM hält in einem Bericht von 2016 fest, dass es aufgrund mangelnder Strafverfolgung, und weil die Polizeibeamten im Norden noch immer fast ausschliesslich Singhalesen seien, nur in wenigen Fällen von sexueller Gewalt zu Anzeigen durch die Opfer komme. Bis zu einem Urteil würden oft Jahre vergehen (vgl. SEM, Focus Sri Lanka, Lagebild, 5. Juli 2016, Version 16. August 2016, S. 34, <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/internationales/herkunftslaender/asien-nahost/lka-LKA-lagebild-2016-d.pdf>, abgerufen am 4. September 2019). Verschiedene UN-Berichte weisen ebenfalls auf die Problematik von fehlenden Strafverfahren bei Fällen von sexueller Gewalt hin (vgl. beispielsweise Human Rights Council, A/HRC/40/23, Promoting reconciliation, accountability and human rights in Sri Lanka, Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, 8. Februar 2019, Ziff. 56, <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G19/029/25/PDF/G1902925.pdf?OpenElement>, abgerufen am 4. September 2019).

#### **E. 7.2.4**

Nach dem Gesagten drängt sich der Schluss auf, dass man nicht lediglich von einem fehlbaren Verhalten einzelner Soldaten sprechen kann. Nachdem die Täter in casu Soldaten waren, und diese mit hoher Wahrscheinlichkeit straffrei ausgehen, kann nicht von einer sexuellen Belästigung durch Privatpersonen ausgegangen werden. Vielmehr handelt es sich um gezielt gegen tamilische Frauen gerichtete Verfolgungsmassnahmen, die staatlichen Organen zuzurechnen sind und gegen die kein staatlicher Schutzwille festgestellt werden kann (vgl. dazu EMARK 1996 Nr. 16 E. 4c/aa-cc). In ihrer Verfügung unterlässt es die Vorinstanz zudem zu prüfen, ob es für ein (damals noch minderjähriges) tamilisches Mädchen im Vanni-Gebiet zumutbar gewesen wäre, sexuelle Misshandlungen durch Soldaten anzuzeigen, sondern hält der Beschwerdeführerin vor, sie habe die Behörden nicht darüber informiert. Angesichts der bereits zahlreichen erfolgten Befragungen durch staatliche Organe, bei welchen sie sexueller Gewalt und weiteren Misshandlungen (Schläge) ausgesetzt gewesen war, ist im Falle der Beschwerdeführerin - neben dem fehlenden Schutzwillen - die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme staatlichen Schutzes zu verneinen (vgl. a.a.O. E. 4c/bb-ee). Ferner weisen die erlittenen Benachteiligungen ein asylrelevantes Motiv auf. Die Übergriffe waren politisch motiviert und hatten zum Zweck, Informationen über den Verbleib der Mutter und Schwester der Beschwerdeführerin sowie zur LTTE-Zugehörigkeit des Vaters zu erlangen. Man hat der Beschwerdeführerin vorgeworfen, ihre Familie habe Verbindungen zu den LTTE, und wollte jeweils von ihr wissen, wo sich die Mutter aufhalte (A13, F56f, F60, F74). Hinzukommend waren sie gegen die Beschwerdeführerin als alleinstehende tamilische Frau gerichtet und damit frauenspezifisch im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 32 E. 8). Die geltend gemachten Behelligungen erweisen sich somit als asylrechtlich relevant.

#### **E. 7.3**

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Sri-Lanka erneut sexueller Gewalt durch Soldaten ausgesetzt wäre, ist als erheblich einzustufen. Zu berücksichtigen sind dabei die seit 2011 bis zu ihrer Ausreise andauernden regelmässigen Befragungen in einem Armee-Camp und der im Jahr 2015 erfolgte sexuelle Übergriff. Ihr in Sri-Lanka zurückgebliebener jüngerer Bruder muss sich zudem nach wie vor zur Unterschrift und für Befragungen beim Armee-Camp melden. Dabei wurde er auch schon auf den Verbleib der Beschwerdeführerin angesprochen (A13, F120f). Vor diesem Hintergrund und den obigen Ausführungen zu alleinstehenden tamilischen Frauen im Vanni-Gebiet besteht für die Beschwerdeführerin eine begründete Furcht, bei einer Rückkehr erneut erheblichen Nachteilen ausgesetzt zu werden, gegen welche sie keine wirksamen Schutzmöglichkeiten hat. Von einer innerstaatlichen Fluchtalternative ist ausserdem nicht auszugehen.

#### **E. 7.4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorbringen im Sinne von Art. 7 AsylG glaubhaft sind und die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG erfüllt. Die Beschwerde ist gutzuheissen. Ausschlussgründe liegen keine vor. Die angefochtene Verfügung vom 12. Juli 2017 ist aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, die Beschwerdeführerin als Flüchtling anzuerkennen und ihr Asyl zu gewähren.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit wird die mit Zwischenverfügung vom 18. August 2017 gewährte unentgeltliche Prozessführung nachträglich gegenstandslos.

#### **E. 9.1**

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die bei den Akten liegenden Kostennoten vom 11. August 2017, 19. Juni 2019 und 24. Juni 2019 und der ausgewiesene zeitliche Aufwand von insgesamt 14 Stunden erscheint den Verfahrensumständen als angemessen. Der verlangte Stundenansatz von Fr. 150.- ist reglementskonform (vgl. Art. 10 VGKE). Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist demnach auf insgesamt Fr. 2100.- festzusetzen.

#### **E. 9.2**

Der Anspruch auf amtliches Honorar der als amtliche Rechtsbeiständin im Sinne von Art. 110a Abs. 1 AsylG eingesetzten Rechtsvertreterin wird damit gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.